

BGer 5A 533/2018 vom 26. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_533_2018

FR: TF 5A 533/2018 du 26 juin 2018

IT: TF 5A 533/2018 del 26 giugno 2018

Regeste

Ambulante Massnahme / psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Das Verwaltungsgericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass der Beschwerdeführer sich nicht gegen den KESB-Entscheid an sich wende, sondern den Einbezug verschiedener anderer Personen und Institutionen verlange. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander und er stellt auch kein eigentliches Rechtsbegehren. Er beschränkt sich auf allgemeine Vorwürfe an die Adresse der angeblich wenig empathischen KESB und Sozialbehörden, auf eine Kritik an der krankheitsorientierten statt auf Lösungen gerichteten psychiatrischen Ärzteschaft, auf eine ausführliche Darstellung der Geschichte des Bundesgerichts und des ewigen Scheiterns der Arbeitsweise in der Sozialhilfe sowie auf die Forderung nach konstruktiven und lösungsorientierten Urteilen. Damit ist nicht dargetan, inwiefern das Verwaltungsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben soll.

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.